

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Sätze 4 und 5 des § 17 Abs. 7 der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke vom 25.02.2016 werden wie folgt geändert:

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale			
	Hort	Kindergarten	Krippe	Kita Bullerbü
5	61,90 €	53,10 €	53,10 €	60,90 €
4	49,52 €	42,48 €	42,48 €	48,72 €
3	37,14 €	31,86 €	31,86 €	36,54 €
2	24,76 €	21,24 €	21,24 €	24,36 €
1	12,38 €	10,62 €	10,62 €	12,18 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,15 € zu zahlen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Syke, den 09.06.2017

gez. Suse Laue
Suse Laue
Bürgermeisterin